

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Entwurf des Nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 an die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der EU-Kommission

- DE GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland
- DE CAP-Strategic Plan for the Federal Republic of Germany
- Übermittelt an die EU-Kommission am 21. Februar 2022
- Download der 1.799 Seiten: https://bit.ly/33Id48c

Berlin, 1. April 2022

Prüfung, Überarbeitung und Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023-2027 im Lichte der Folgen des Krieges in der Ukraine auf Landwirtschaft und Versorgung

Der Angriff der russischen Armee auf die Ukraine und das damit verbundene Leid haben die Bauernfamilien in Deutschland mit großer Erschütterung wahrgenommen. Die deutschen Bauern stehen solidarisch an der Seite des ukrainischen Volkes und sind in Gedanken besonders bei den ukrainischen Berufskollegen. Viele deutsche Landwirte beteiligen sich an humanitären Hilfsaktionen oder nehmen Flüchtlinge auf.

Bereits heute ist absehbar, dass dieser Krieg massive negative Folgen für die Welternährungslage haben wird, vor allem in Nordafrika, im Mittleren Osten und in Asien. Neben den bestehenden Herausforderungen wie dem Klimawandel und dem Erhalt der Biodiversität rückt nun die Ernährungsund Versorgungssicherheit sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union wieder stärker in den Fokus. Als großer Getreideexporteur hat die EU auch eine größere globale Mitverantwortung für die weltweite Versorgung mit Nahrungsmitteln.

Daher bittet der DBV die EU-Kommission den mit der Mitteilung "Ernährungssicherheit und Resilienz der Ernährungssysteme in den Mittelpunkt" vom 23. März 2022 (https://bit.ly/3iyg6Q4) eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen und somit kurz- und langfristige Maßnahmen zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung und zur Kostendämpfung auf EU-Ebene einzuleiten und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten praxistauglich umzusetzen. Eine Stabilisierung der europäischen Agrarerzeugung ist dringend notwendig.



Der Deutsche Bauernverband (DBV) mit den Landes-, Regional- und Kreisbauernverbänden bestärken die EU-Kommission darin, der Ernährungssicherung in der EU den Vorrang zu geben. Diese Neujustierung ist ein wichtiger Schritt, muss aber auch langfristig Bestand haben. Deshalb muss jetzt auch beim Green Deal sowie auch in den Nationalen GAP-Strategieplänen 2023-2027 an einigen Punkten nachgebessert werden. Versorgungssicherheit muss zwingend eine tragende Rolle spielen. Pauschale Reduktionsvorgaben etwa beim Pflanzenschutz sind kontraproduktiv und widersprechen dem Ziel der zuverlässigen Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln.

Rahmenregelungen auf EU-Ebene insbesondere in der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) Nr. 2115/2021 (https://bit.ly/3JEoslg) und in der Horizontalen Verordnung (EU) Nr. 2116/2021 (https://bit.ly/3twAozL) müssen an die veränderte Situation angepasst werden. Aus Sicht der deutschen Bauern gilt dies insbesondere für die obligatorisch umzusetzenden Produktionseinschränkungen durch die Bereitstellung nichtproduktiver Flächen (GLÖZ 8), bislang kaum praktikable und in die Erzeugung integrierbare Vorgaben beim Fruchtwechsel (GLÖZ 7) sowie weitere praxisunübliche Detailregelungen wie zum Beispiel bei den Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) und den starren Verpflichtungen einer Vegetationsdecke in den sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6).

Diesbezüglich ist es auch notwendig, den Entwurf des GAP-Strategieplans 2023-2027 für Deutschland kritisch zu prüfen (https://bit.ly/33ld48c). Gerade in den oben genannten Punkten der erweiterten Konditionalität aus bisherigen Cross-Compliance und Greening-Verpflichtungen (künftig ohne Greening-Prämie) geht die von der deutschen Bundesregierung und den Ländern mehrheitlich mitgetragene nationale Umsetzung übermäßig über den EU-Rahmen hinaus. Des Weiteren sind die Eco Schemes im GAP-Strategieplan 2023-2027 zu großen Teilen wirtschaftlich unattraktiv.

Insbesondere vor diesem Hintergrund sollte auch die vorliegende Stellungnahme des DBV betrachtet werden. Darin bestärkt sehen sich die deutschen Bauern unter anderem aufgrund der folgenden Statements der EU-Kommission vom 23. März 2022 (https://bit.ly/3iz7ubT):

- Member States submitted their draft CAP Strategic Plans before Russia invaded Ukraine. Will you allow them to revise their draft plans to adapt them to the radically changed context? The Commission acknowledges that the Ukraine crisis may have consequences on the strategic plans, including the need to modify the initial proposals. In particular, there will be scope to reinforce elements of the plans aiming to strengthen resilience of the sector, reduce energy dependence and expand the sustainable production capacity. After the adoption and publication of the observation letters, the Commission will work closely with Member States to improve the Plans and introduce the necessary changes.
- How will the new CAP and strategic plans contribute to increasing food security and resilience? There is a clear need to strengthen resilience, reduce energy dependence (on synthetic fertilisers and scale up the production of renewable energy) and preserve and expand sustainable production capacity. These are all core elements of sustainable agriculture and reflected in the Farm to Fork approach. This is why the Commission will support activities such as boosting sustainable biogas production and use as well as carbon removals, improving energy efficiency, extending the use of agro ecological practices and precision agriculture, reducing dependence on input



and fodder imports through sustainable livestock systems and fostering protein crop production, and spreading through the transfer of knowledge the widest possible application of best practices. The Commission is assessing the Strategic Plans of Member States with these considerations of the sector's economic, environmental, and social viability in mind.

Allgemeine Bewertung – Erreichen der Etappenziele bei Eco Schemes ist fraglich

Der DBV bewertet den am 21. Februar 2022 zur Prüfung und Genehmigung bei der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der EU-Kommission eingereichten Entwurf des Nationalen GAP-Strategieplans 2023-2027 (https://bit.ly/33Id48c) zur Ausgestaltung und Umsetzung der EU-Agrarförderung mit einer neuen "Grünen Architektur" aus Konditionalität, Eco Schemes und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sehr kritisch:

Die Fördersätze bei den neuen Eco Schemes sind teils deutlich niedriger als bisher bei gleichwertigen Agrarumweltmaßnahmen der Bundesländer. Es besteht das Risiko, dass ein Teil der Landwirte aus bewährten Agrarumweltmaßnahmen wie zum Beispiel den vielfältigen Fruchtfolgen oder der Grünlandextensivierung aussteigt.

Eine dadurch entstehende Kannibalisierung der Agrarumweltförderung in der 2. Säule ist nicht akzeptabel und steht im eklatanten Widerspruch zu den Vorschlägen der nationalen Zukunftskommission Landwirtschaft. Außerdem fehlt für Grünland- und Futterbaubetriebe ein adäquates Förderangebot bei den Eco Schemes – das gilt auch für Öko-Betriebe und für Dauerkulturen.

GAP-Reform -	- Genlante	Fco	Schames in	Doutsch	land 20	123
GWL-VEIGIIII .	- Gentanie	ELU	achemies in	Dentacii	Lallu Z	

	Prämie	Zielfläche	Planbudget	
	Euro/ha	Hektar	Mio. Euro	
1 - Flächen zur Verbesserung der Biodiversität	1.300 - 200	517.000	326,3	
2 - Anbau vielfältiger Kulturen mind. 5 Fruchtarten, mind. 10 % Leguminosen -	30	3.427.000	102,8	
3 - Beibehaltung von Agroforst	60	25.000	1,5	
4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	115	1.978.000	227,5	
5 - Extensivierung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten	240	641.000	153,7	
6 - Acker- oder Dauerkulturflächen unter Verzicht von chemsynthetischen Pflanzenschutzmitteln	130/50	1.288.000	135,8	
7 – Landwirtschaftl. Fläche im Natura 2000 Gebiet	40	1.749.000	70,0	
Gesamtbudget der Eco Schemes 2023				

Quelle: Entwurf der Bundesregierung vom November 2021

SB22-T42-2



Die genannten Zielflächen hält der DBV für absolut unrealistisch, vor allem 3,427 Mio. Hektar für den Anbau vielfältiger Kulturen sowie 1,978 Mio. Hektar für die Extensivierung des Dauergrünlands. Korrekturen sind notwendig, um eine Zielverfehlung zu vermeiden. Die Prämien müssen angehoben werden.

Der DBV fordert dazu auf, im Prüfungs- und Genehmigungsverfahren des GAP-Strategieplans 2023-2027 die Vorschläge für die Eco Schemes ab 2023 in Deutschland zu überarbeiten und dabei auch eine bessere Koordination mit den Agrarumweltprogrammen der Bundesländer herzustellen. Insgesamt müssen die Eco Schemes wirtschaftlich attraktiver werden, damit die für Deutschland angestrebten Flächenziele erreicht werden können. Gerade in den agrarischen Gunstlagen fehlen den deutschen Bauern hinreichende Förderprämien, Eco Schemes auf ihren Flächen umzusetzen.

Anbauplanung für 2023 erfordert zügige Genehmigung des GAP-Strategieplans

Durch den verspätetet bei der EU-Kommission eingereichten GAP-Strategieplan 2023-2027 sehen wir bei der Umsetzung der Förderung ab 2023 in Deutschland leider eine massive Verzögerung. Der DBV bittet den notwendigen Prüfungsprozess in Abstimmung zwischen EU-Kommission und Bundesregierung jetzt zu einem zügigen Ende zu bringen und Zeit wieder einzuholen, indem der anstehenden und zeitlich verzögerte Genehmigungsprozess proaktiv begleitet wird.

Aus Sicht des DBV muss es gelingen, dass die Fördermaßnahmen, die für die Anbauentscheidungen der deutschen Bauern im 2. Halbjahr 2022 besonders wichtig sind, zumindest einer vorläufigen Klärung zugeführt werden, sodass hierdurch einigermaßen Planungssicherheit hergestellt werden kann. Besonders wichtig für die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland sind hinreichende Informationen, klare Auslegungen und Verlässlichkeit über die 2.-Säule-Maßnahmen der Länder und ihre Kombinierbarkeit mit den Eco Schemes unter Berücksichtigung der neuen Konditionalitätspflichten aus GLÖZ/GAEC und GAB/SMR.

Der DBV bittet die EU-Kommission eindringlich darum, eine zügige Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023-2027 auf den Weg zu bringen. Für die deutschen Landwirte kommt es darauf an, dass sie spätestens im Frühsommer 2022 zur Anbauplanung für die Ernte 2023 Klarheit über die Förderbedingungen haben. Bis dahin müssen auch zahlreiche offene Fragen zur Auslegung der nationalen Umsetzungsverordnungen geklärt werden, damit die Landwirte sich für die neue Förderpraxis ab 2023 rüsten können. Dazu müssen die Betriebe frühzeitig auch über die Vorgehensweisen eines funktionstüchtigen und möglichst unbürokratischen Antrags- und Kontrollsystems ab dem Antragsjahr 2023 informiert sein. Es gilt, die aktuelle Verunsicherung der Landwirte den nächsten Monaten zu verringern.



Kritik an Praxistauglichkeit – Korrektur- und Nachbesserungsbedarf besteht weiter

Neben der Kritik an Verzögerungen und dem dadurch entstandenen Zeitdruck hat der DBV bereits mehrfach auf den Korrektur- und Nachbesserungsbedarf bei den nationalen Entscheidungen zur Umsetzung der GAP-Förderung ab 2023 hingewiesen, die sich nunmehr im Entwurf des GAP-Strategieplans 2023-2027 vom 21. Februar 2022 wiederfinden. Sowohl dem Bundestag im Juni 2021 (Gesetze) als auch dem Bundesrat im Dezember 2021 (Verordnungen) ist es nicht gelungen, die vom Berufsstand klar aufgezeigten Unwuchten im Sinne einer ausgewogenen Umsetzung der "Grünen Architektur" aus Konditionalitätspflichten, freiwilligen Eco Schemes und zusätzlichen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zu korrigieren.

Der DBV mit den Landes-, Regional- und Kreisverbänden bedauert es sehr, dass seit Anfang 2021 eingebrachte Anregungen und Vorschläge des Berufsstandes für eine praxistauglichere Umsetzung der neuen "Grünen Architektur" kaum oder nicht aufgegriffen wurden. Auch gegenüber der EU-Kommission darf aus Sicht des DBV und angesichts des nun laufenden Prüfungs- und Genehmigungsprozesses zum GAP-Strategieplan 2023-2027 Unverständnis der deutschen Bauern darüber zum Ausdruck gebracht werden, dass jüngst im Dezember 2021 die Mehrheit der Länder den neuen Förderregelungen ab 2023 mit der ausdrücklichen Feststellung einiger Unzulänglichkeiten zugestimmt haben.

Gelingt es der EU-Kommission gemeinsam mit der Bundesregierung nicht, den Entwurf das GAP-Strategieplans 2023-2027 im Prüfungs- und Genehmigungsprozess in Richtung eines deutlichen Mehr an Praxistauglichkeit für die Landwirte anzupassen und somit die sich nach dem neuen "Umsetzungsmodell" ("New Delivery Model") bietenden Spielräume bei der Umsetzung der 1. und 2. Säule zu nutzen, sieht der DBV im Ergebnis einen Fehlstart der GAP-Reform ab 2023 für die landwirtschaftlichen Betriebe auf uns zukommen. Damit droht, dass die anspruchsvollen und von den deutschen Bauern mitgetragenen Ziele des GAP-Strategieplans 2023-2027 gefährdet werden, um die Agrarförderung in Deutschland flächendeckend nachhaltiger zu gestalten.

Fünf Hauptkritikpunkte des DBV am GAP-Strategieplan 2023-2027

Nach der Analyse der einzelnen Bausteine des GAP-Strategieplans 2023-2027 stützt sich die Befürchtung des DBV hinsichtlich eines möglichen Fehlstarts der GAP-Reform ab 2023 im Wesentlichen auf die folgenden fünf Hauptkritikpunkte, die vor Inkrafttreten der neuen Förderregelungen ab 2023 insbesondere durch die Nachjustierung von Detailvorgaben behoben werden sollten:

1.) Konditionalitätspflichten im GAP-Strategieplan 2023-2027

National überzogene und teils über das EU-Recht hinausgehende Konditionalitätsauflagen werden bei einer auf rd. 150 Euro/Hektar dezimierten Basisprämie dazu führen, dass mancher Landwirt insbesondere in landwirtschaftlichen Gunstregionen erwägt, aus dem System der Direktzahlungen auszusteigen. Ein solches Szenario kann auch nicht im Interesse einer grüneren GAP-



Architektur auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft liegen und muss daher vermieden werden.

2.) Einjährige Eco Schemes zur Verbesserung der Biodiversität

Das Design der einjährigen Eco Schemes, wie es die Bundesregierung im mehrheitlichen Einvernehmen mit den Ländern für den GAP-Strategieplan 2023-2027 konzipiert haben, ist mangelhaft. Es fehlt an wirtschaftlich attraktiven Leistungsprämien, einem verlässlichen Steuerungsmechanismus und Angeboten für Futterbau-, Ökolandbau- und Sonderkulturbetriebe. Das Design mit Prämien auf sog. "Dumpingpreisniveau" und deutlich niedriger als bei bisherige Agrarumweltund Klimamaßnahmen in der 2. Säule führt zwangsläufig dazu, dass sich die vorgeschlagenen Maßnahmen für ganze Regionen in Deutschland nicht zur Integration in die betriebliche Praxis eignen werden.

3.) Verdrängungswirkung der Maßnahmen von 1. und 2. Säule

Hinzu kommt, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Planung für die Förderpraxis ab 2023 aufgrund des aktuell im "Schwebezustand" befindlichen GAP-Strategieplans 2023-2027 bislang nicht hinreichend klar und abgegrenzt ist, inwiefern Maßnahmen der Eco Schemes künftig wirtschaftlich tragfähig mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen kombiniert werden können, ohne dabei Förderausschlüsse bzw. Förderbeeinträchtigungen bei bewährten Kulturlandschaftsprogrammen der Länder befürchten zu müssen.

4.) Ökolandbaubetriebe von vielen Fördermaßnahmen ausgeschlossen

Völlig unverständlich aus Sicht des DBV sind die im GAP-Strategieplan 2023-2027 angedachten Förderausschlüsse für Ökolandbaubetriebe, wenn diese Konditionalitätspflichten erfüllen oder freiwillig an Eco Schemes teilnehmen möchten. Deutschland plant eine vollständige Streichung der Ökolandbauförderung für Flächen, die nach GLÖZ 4 bzw. GLÖZ 8 zusätzlich dem Gewässerschutz bzw. der Biodiversität dienen. Ähnliches ist für bestimmte Maßnahmen der Eco Schemes vorgesehen. Hier muss der GAP-Strategieplan 2023-2027 zugunsten der Ökolandbaubetriebe korrigiert werden.

5.) Kaum Entbürokratisierung für die Landwirte im GAP-Strategieplan 2023-2027 erkennbar

Das System der Zahlungsansprüche (ZA) wird in Deutschland zum 31. Dezember 2022 auslaufen. EU-rechtlich entfällt auch künftig die unmittelbare Kopplung der Tierkennzeichnungs-/Registrierungspflichten an den Kürzungs- und Sanktionsmechanismus bei den Direktzahlungen. Beim Dauergrünlanderhalt (GLÖZ 1) gilt für die Zukunft ab 2023 eine einigermaßen pragmatische Stichtagsregelung; der für die Dauergrünlanddefinition im EU-Recht fachlich und ökologisch fragwürdige 5-Jahres-Zeitraum samt sog. "Pflugregelung" löst jedoch nach wie vor Unverständnis bei den Landwirten aus.

Darüber hinaus sind aus Sicht des DBV im GAP-Strategieplan 2023-2027 jedoch nur wenige nennenswerte Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Reduzierung des Aufwands für die Landwirte bei der Umsetzung der Agrarförderung ab 2023 erkennbar. Neben unzureichender Klarheit über das künftige InVeKoS bzw. IACS in Deutschland fehlen aus landwirtschaftlicher Sicht bürokratieentlastende Signale, <u>u.a. im Hinblick auf die folgenden Punkte:</u>



- Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit durch das Single-Audit-Prinzip,
- Straffung der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen,
- Digitalisierung in Richtung "Agrarantrag 4.0" (https://bit.ly/2XqCe4z),
- Anwendung von verhältnismäßigen Bagatellregelungen mit praktikablen
 Toleranzen anstatt bürokratischem Frühwarnsystem mit einem aufwendigen "Eskalationsmechanismus" (insbesondere bei geringfügigen Verstößen),
- Keine verschuldensunabhängige Zurechnung von Konditionalitätsverstößen.

Kein Preisdumping bei den Eco Schemes für mehr Biodiversität in Deutschland

Die deutsche Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) hat als zentralen Konsens festgehalten, den Weg zu mehr Umweltorientierung mit attraktiv kalkulierten Fördermaßnahmen zu gestalten. Diesen Weg fordert auch die EU-Kommission von den Mitgliedstaaten bei den Nationalen GAP-Strategieplänen 2023-2027. Die nun im deutschen GAP-Strategieplan 2023-2027 vorliegenden Zahlen und geplanten Bewirtschaftungsauflagen der Bundesregierung verstärken die Sorge, dass diese Chance bei der Ausgestaltung der neuen Eco Schemes und der Konditionalität ergänzend zu den bewährten Agrarumweltprogrammen der Länder vertan wird. In der Gesamtschau von nationalen GAP-Gesetzen und GAP-Verordnungen läuft es aus Sicht des DBV darauf hinaus, dass der Bereitschaft der Landwirte für künftig noch mehr Agrarumweltmaßnahmen ein schwerer Schaden zugefügt wird. Deutlich stärker als in den bisherigen Überlegungen sollte die EU-Kommission bei der Prüfung und Genehmigung des deutschen GAP-Strategieplans 2023-2027 aus Sicht des DBV das Umsetzungsniveau der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigen. Aus Nachbarländern wie zum Beispiel Frankreich und Österreich ist zu vernehmen, dass die Landwirte deutlich niederschwelligere Zugangsmöglichkeiten zu den Eco Schemes erhalten sollen.

Angesichts des vorgelegten GAP-Strategieplans 2023-2027 und den zugrunde gelegten Abschätzungen des Thünen-Instituts (https://bit.ly/30klz7l, https://bit.ly/3mJKPeT, https://bit.ly/3AENcVi, https://bit.ly/2YE1zfC) verweist der DBV auf ein aktuelles Gutachten der Fachhochschule Südwestfalen/Soest über die "Anpassungskosten von Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der GAP ab 2023", in dem die einzelbetrieblichen Auswirkungen verschiedener Agrarumweltmaßnahmen durchleuchtet worden sind (https://bit.ly/3AtAmc5). Demnach ist aus Sicht des DBV besonders auffällig, dass die Stilllegung von Flächen und damit der Produktionsverzicht relativ hohe Kosten für die Landwirte verursachen. Vor allem mit Blick auf die von der deutschen Bundesregierung vorgeschlagenen Zahlen und Auflagen für die bundesweit geltenden Eco Schemes betont der DBV, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nur dann an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen können, wenn ihnen attraktive Angebote gemacht werden. Deshalb müssen die von der EU bewusst ziel- und ergebnisorientiert induzierten Fördersätze tendenziell über den ermittelten Kostensätzen liegen, damit die Bauern flächendeckend und auch an Gunststandorten an den Eco Schemes teilnehmen können. Da das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sein gewähltes Umsetzungsverfahren für die Eco Schemes – auch auf Grundlage in Teilen eingeschränkt belastbarer Untersuchungen und Abschätzungen des Thünen-Instituts – selbst als sehr komplex bewertet, weist



der DBV erneut auf seinen EU-rechtlich möglichen Modellvorschlag mit einem einzelbetrieblichen Eco Scheme-Budget hin, der für Landwirte verlässlich und kalkulierbar wäre (https://bit.ly/3JB88BJ).

Für eine wirtschaftlich attraktive Ausgestaltung der Eco Schemes in Deutschland fordert der DBV eine gezielte Überarbeitung GAP-Strategieplans 2023-2027 und sieht entsprechenden Korrekturbedarf insbesondere in den folgenden Kernpunkten:

Erweiterung des Förderangebotes vor allem für Grünland und Futterbau

Der bisher vorgesehene Katalog der Eco Schemes weist für Grünland- und Futterbaubetriebe große Lücken auf. Dies gilt für extensiv wie für intensiv wirtschaftende Betriebe und auch für den ökologischen Landbau. Grünlandbewirtschaftung ist ein Alleinstellungsmerkmal und verdient wie der Wald eine Honorierung im Sinne des Klimaschutzes. Initiativen im Jahr 2021 durch einige Länder und nationaler Parteien für eine Ergänzung um eine Grünlandklimaprämie (auch mit begrenzter Einzelflächenextensivierung) hat der DBV ausdrücklich unterstützt. Da die Chancen auf Nachbesserungen bislang verpasst worden sind, muss dies nun Gegenstand des Prüfungs- und Genehmigungsprozesses der EU-Kommission beim GAP-Strategieplan 2023-2027 sein.

Zudem weist der DBV gegenüber der EU-Kommission auf weitere Vorschläge für eine vielfältige Nutzung beim Grünland- und Feldfutterbau sowie einen Zuschlag für kleinstrukturierte Flächen hin. Auch bei der Teilnahme von Dauerkultur- und Weinbaubetrieben ebenso wie für Ökolandbaubetriebe an den Eco Schemes besteht Nachbesserungsbedarf, was praktikable Maßnahmen anbelangt.

Kalkulation attraktiver Prämien - Keine Dumping-Förderung bei den Eco Schemes

Die im deutschen GAP-Strategieplan 2023-2027 formulierten Prämiensätze für die Eco Schemes sind für die meisten Landwirte wirtschaftlich nicht attraktiv und entsprechen auch nicht den Ergebnissen der deutschen Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL). Das gilt insbesondere für den Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Fruchtarten und mindestens 10 % Leguminosen sowie die Extensivierung des Dauergrünlandes. Ebenso kritisch wird die stark degressive Prämienstaffelung für Brachen, Blühstreifen und Ackergrasstreifen gesehen.

Die Eco-Scheme-Maßnahmen müssen entsprechend der Vorgaben der EU-Kommission so kalkuliert werden, dass sie auch an Gunststandorten für die Landwirte wirtschaftlich attraktiv sind. Der Vorschlag der deutschen Bundesregierung für die Eco Scheme-Prämien wird aus Sicht der deutschen Bauern als Preisdrückerei bei Agrarumweltmaßnahmen zurückgewiesen.

Insbesondere auch deshalb, weil die Eco Schemes die Fördersätze der national finanzierten Gemeinschaftsaufgabe (GAK) zum Teil deutlich unterschreiten. Ein solches Fördergefälle ist nicht nachvollziehbar. Die Fördersätze für Eco Schemes müssen im Zuge der Prüfung und Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023-2027 korrigiert werden.

Kannibalisierung zwischen den Förderangeboten in der 1. und 2. Säule vermeiden

Nach Schätzungen des DBV und der Landesbauernverbände werden mit dem Entwurf des GAP-Strategieplans 2023-2027 deutschlandweit Agrarumweltmaßnahmen im Umfang von jährlich rund 300 Mio. Euro infolge der Einführung der Eco Schemes in Frage gestellt ("Kannibalisierung"). Dies geht vor allem zu Lasten derjenigen Landwirte, die bisher schon freiwillig ökologische Zusatzleistungen erbringen. Bund und Länder müssen sich hier besser koordinieren.



Zudem bieten nach bisherigen Erkenntnissen nicht alle Länder in Deutschland parallel zu den einjährigen Eco Schemes in der 2. Säule passende und attraktive, fünfjährige Agrarumweltmaßnahmen an. Bei diesen Maßnahmen droht eine deutliche Verschlechterung des Förderangebots für die Landwirte im Vergleich zur bisherigen Situation. Deshalb gilt für die weiteren Arbeiten am GAP-Strategieplan 2023-2027 die Forderung der deutschen Bauern, die Möglichkeiten von fünfjährigen attraktiven Agrarumweltmaßnahmen parallel zu einjährigen Eco Schemes flächendeckend für ein wirtschaftlich tragfähiges Gesamtpaket zu nutzen, um Kannibalisierungseffekte so gering wie möglich zu halten.

In diesem Zusammenhang bekräftigen die deutschen Bauern das mehrfach erläuterte Anliegen, bestimmte Agrarumweltmaßnahmen ausschließlich in der 2. Säule zu belassen. So sollten bestimmte Eco-Scheme-Maßnahmen wie zum Beispiel die "Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit mindestens vier regionalen Kennarten" sowie "Bewirtschaftung der Acker- oder Dauerkulturflächen ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel" kritisch geprüft und unter Umständen aus der Liste der Eco Schemes gestrichen werden und stattdessen beispielweise Maßnahmen für Grünland und ggf. für ökologische Kleinstrukturen ergänzt werden (siehe oben zur Erweiterung des Förderangebots vor allem für Grünland und Futterbau). Eine Streichung dieser relativ kontrollintensiven Maßnahmen würde auch das Antragsverfahren vereinfachen.

Verlässlichkeit bei der Honorierung von Umweltleistungen

In Deutschland sollen die einzelnen Maßnahmen der Eco Schemes untereinander saldiert werden, um so zwischen Beantragung im Mai und Auszahlung im Dezember eines Antragsjahres vonseiten der Verwaltungen unter bestimmten Voraussetzungen auf Über- bzw. Unterbeantragung reagieren zu können. Zwar können einzelne Einheitsbeträge unter Umständen bis zu 110 % des geplanten Wertes ausmachen, dennoch ist der für Deutschland ab 2023 vorgesehene Steuerungsmechanismus für die Landwirte mittel- und langfristig alles andere als eine verlässliche Planungsgrundlage. Vor allem dann nicht, wenn die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Basisprämie) im Laufe eines Antragsjahres gekürzt wird. Für die Landwirte ist ein solcher, in Teilen auch intransparenter Mechanismus nicht akzeptabel. Die Honorierung von Umweltleistungen wird so zum Großteil zu einem jährlichen Lotteriespiel degradiert. Auch die mit dem Erhalt der Basisprämie eingegangenen Verpflichtungen würden unkalkulierbar. Umweltleistungen über die Eco Schemes und die Basisprämie können nur zuverlässig erbracht werden, wenn sie für die landwirtschaftlichen Unternehmer voll kalkulierbar sind.

In diesem Zusammenhang und angesichts der Prüfung und Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023-2027 fordert der DBV nochmals die Umsetzung seines Vorschlages eines einzelbetrieblichen Budgets für Eco Schemes ein, der eine umfassende Teilnahme von Landwirten an allen Standorten sichert (https://bit.ly/3JB88BJ). Die gewählten Maßnahmen werden angemessen und verlässlich entlohnt. Das schafft Vertrauen und Berechenbarkeit für Landwirte und Antragsbehörden.

Prämien für Eco Schemes müssen spätestens Ende des Antragsjahres bezahlt werden

Für die Landwirte beunruhigend ist es angesichts des GAP-Strategieplans 2023-2027, dass hinter den Maßnahmen, Zielgrößen und Prämien bislang kein zuverlässiger und kalkulierbarer Steue-



rungsmechanismus hinsichtlich der Beantragung, Umsetzung, Kontrolle und rechtzeitigen Auszahlung der Eco Schemes spätestens im Dezember eines Antragsjahres erkennbar ist (vgl. auch vorheriger Punkt). Völlig unverständlich ist es für die deutschen Bauern, wenn Behörden schon heute Ankündigungen durchblicken lassen, dass Landwirte mit der Prämienzahlung für bestimmte Maßnahmen des Antragsjahres 2023 eventuell erst im Jahr 2024 rechnen müssen. EU, Bund und Länder müssen angesichts der weiteren Arbeiten am GAP-Strategieplan 2023-2027 heute bereits alles dafür tun, dass die für die Liquidität der Betriebe bedeutenden, flächenbezogenen Direktzahlungen auch künftig zum Ende des jeweiligen Antragsjahres ausgezahlt erhalten und auch die flächenbezogenen Zahlungen der 2. Säule wie bisher in jedem Bundesland an die Betriebe gehen.

Fehlerhafte Konditionalität korrigieren und Umsetzung mit Augenmaß gewährleisten

Die deutliche Ausweitung der Auflagen der Konditionalität aus Cross Compliance und Greening auf EU-Ebene und die im deutschen GAP-Strategieplan 2023-2027 vergleichsweise sehr anspruchsvolle nationale Umsetzung von Detailvorgaben wird bei einer Basisprämie von ca. 150 Euro/ha ohnehin dazu führen, dass sich die Teilnahme für eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben betriebswirtschaftlich nicht mehr rechnet. Den Anspruch, dass möglichst alle Betriebe teilnehmen, sollten EU, Bund und Länder aber weiter einlösen. Deshalb ist es erforderlich, über eine drastische Anhebung der Prämiensätze bei den Eco Schemes hinaus die Anforderungen für die Konditionalität mit Augenmaß zu setzen, die EU-rechtlich vorgesehenen Optionen und Ausnahmen nicht nur in anderen Mitgliedstaaten, sondern auch in Deutschland vollständig anzuwenden. Es ist darauf zu achten, dass Auflagen von den Landwirten praktikabel und bürokratiearm erfüllt werden können.

Angesichts des laufenden Prüfungs- und Genehmigungsprozesses zum GAP-Strategieplan 2023-2027 für Deutschland appelliert der DBV deshalb an die Verantwortung von EU, Bund und Ländern, die aus landwirtschaftlicher Sicht als besonders kritisch identifizierten fehlerhaften Förderregelungen im Entwurf des GAP-Strategieplan unverzüglich zu beheben, um einen praxistauglichen und damit erfolgreichen Start der GAP-Förderung ab 2023 nicht zu gefährden. Aus Sicht der deutschen Bauern sind folgende Kernpunkte besonders hervorzuheben:

GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen

Stets gefordert hat der Berufsstand die Anwendung aller EU-rechtlich möglichen Optionen zur Umsetzung von GLÖZ 8, auch unter Anrechnung von Eiweißpflanzen, Zwischenfrüchten und zusätzlich freiwilligen Ackerbrachen im Zuge der Eco Schemes. Diesem Anliegen zum Trotz entschied man sich im deutschen GAP-Strategieplan 2023-2027 für die pauschale Stilllegung von 4 Prozent wertvoller Ackerfläche. Damit nicht genug: Aus ackerbaulicher und naturschutzfachlicher Sicht völlig widersinnig ist die Vorgabe des deutschen Bundesrats, wonach betreffende Flächen der Selbstbegrünung überlassen werden müssen, und dies bereits vor Beginn des Antragsjahres nach Ernte der Vorkultur im Vorjahr. Hier ist eine Korrektur zwingend erforderlich. Für die Landwirte ist es wesentlich, auf den nach GLÖZ 8 pflichtmäßig bereitzustellenden Brachen na-



turräumlich angepasste Saatmischungen zur aktiven Begrünung verwenden zu dürfen, um unverhältnismäßig starken Unkrautdruck im Auge behalten zu können. Es ist doch irrsinnig, dass zum Beispiel nach Drusch einer Wintergerste und Verbleib des gehäckselten Strohs auf der Fläche ab diesem Zeitpunkt dann nichts mehr außer einem Mulchen außerhalb der Bearbeitungsruhe vom 1. April bis 15. August des Antragsjahrs als GLÖZ-8-Brache erfolgen darf. Der DBV appelliert an die EU-Kommission und die Bundesregierung, den Landwirten für die Bereitstellung der 4 Prozent GLÖZ-8-Brachen künftig eine aktive Begrünung und auch leichte Bodenbearbeitung zu ermöglichen. Gelten muss dies auch für Fälle, in denen betreffende Flächen der Anlage von GLÖZ-4-Pufferstreifen dienen. Ferner besteht erhebliche Kritik am geplanten Förderausschluss für Ökolandbaubetriebe für 4 Prozent der betrieblichen Ackerfläche bei der Ökolandbauprämie in der 2. Säule, wenn sie zur Beantragung von Direktzahlungen in diesem Umfang Brachen oder Landschaftselemente bereitstellen.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

Im EU-Vergleich besonders kritisch ist, dass Deutschland von der etablierten Fruchtartendiversifizierung keinen Gebrauch macht sowie Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten und Zweitkulturen nur mit Einschränkungen anerkennt. Gelingt es nicht, den Landwirten bis Frühsommer 2022 Klarheit zu geben, kann der Fruchtwechsel nach GLÖZ 7 erst ab dem Jahr 2024 mit Blick auf das Vorjahr 2023 in Kraft treten. Kritisch hebt der DBV angesichts des GAP-Strategieplans 2023-2027 auch hervor, dass bislang gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben viele praktische Fragen ungeklärt bzw. nicht hinreichend kommuniziert worden sind (u.a. Abgrenzung von Haupt-, Neben- und Zweitkulturen; Anerkennung von Mischkulturen, Zusammensetzung und Aufwuchs von Zwischenfruchtmischungen etc.). Vor allem über die nationalen Ausgestaltungsmöglichkeiten durch Bund und Länder sollten traditionelle Anbauverfahren, die bisher noch nicht für Sonderregelungen vorgesehen sind, in jedem Bundesland vereinfacht ermöglicht werden, so zum Beispiel der aufeinanderfolgende Anbau von Braugerste in einigen Regionen Deutschlands. Unter anderem im Hinblick auf die Versorgungssicherheit nochmals geprüft werden sollte im Zusammenhang mit den Fruchtwechselpflichten nach GLÖZ 7 auch die Ermöglichung des ackerbaulich etablierten Anbaus von Winterweizen als Stoppelweizen.

• GLÖZ 6 – Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

Den stark in die landwirtschaftliche Praxis eingreifenden Vorgaben einer zwingenden Bodenbedeckung vom 1. Dezember bis 15. Januar fehlt es bislang vor allem an Praxistauglichkeit im Vorschlag des deutschen GAP-Strategieplans 2023-2027. Begrünung muss mit Augenmaß kontrollierbar sein, z.B. durch Nachweis über das verwendete Saatgut (z.B. Kaufbeleg, Sacketikett). Statt bis 15. August ist das Mahd-/Mulchverbot von Ackerbrachen auf Bundesebene wie bisher auf 1. April bis 30. Juni einzugrenzen. Vorübergehende Lagerungsstätten und Befahren muss möglich bleiben. Ausnahmen für späträumende Kulturen sind zu präzisieren, Situationen bei zum Beispiel Zuckerrüben, Kartoffeln, Körnermais, Braugerste oder Feldgemüse gesondert zu befreien, was auch für Ökobetriebe besondere Bedeutung hat. Aufgrund von pflanzenbaulichen, phytosanitären und bodenartenspezifischen Gegebenheiten muss es regional oder betriebsspezifisch einfach ermöglicht werden, dass entsprechende Flächen mit bearbeitetem Boden ab Spätherbst bis zur Bestellung im Folgejahr so verbleiben können (sog. "Winterfurche"). Gerade in Frühsaat-



gebieten mit schweren Böden sind Frostgare unersetzbar, um die frühzeitige Befahr- und Bearbeitbarkeit zur Aussaat im Frühjahr sicherstellen zu können (z.B. Sonderkulturen teilweise bereits im Februar; Zuckerrüben). Hier müssen erforderliche Flexibilisierungsregelungen seitens der Bundesländer rasch auf den Weg gebracht werden, wie es die nationalen Länderermächtigungen hier ermöglichen. Der DBV appelliert in dem Zusammenhang an die EU-Kommission, hierauf bei der Prüfung und Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023-2027 zu achten.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen an Gewässern

Gemessen am Spielraum laut EU-Recht hat Deutschland in seinem Entwurf für den GAP-Strategieplan 2023-2027 trotz vorhandenem Fachrecht eine relativ strenge Umsetzung der mindestens 3 Meter breiten Streifen mit Dünge- und Pflanzenschutzverbot an Gewässern gewählt. Im Wege der nationalen Ausgestaltungsmöglichkeiten und Ermächtigungen sind die Länder gefordert, die gebotene Möglichkeit zur Reduzierung des Mindestabstands zu nutzen und die Vorgaben im Sinne der Landwirte mit vorhandenen Fachrechtsregelungen zu synchronisieren. Völlig inakzeptabel ist ein pauschaler Förderausschluss für Ökolandbaubetriebe bei der Ökolandbauprämie gemäß 2. Säule auf betreffenden Flächen, wenn diese künftig Pufferstreifen nach GLÖZ-4-Pflicht bereitstellen. Angesichts der Vielfalt an mittlerweile bestehenden Regelungen in Bezug auf Gewässerrandstreifen werden Bund und Länder aufgefordert, im Sinne der praxistauglichen Umsetzbarkeit vereinfachende Entlastungen anzugehen.

Modernisierung und Vereinfachung im GAP-Strategieplan konsequent umsetzen

Um die 2017/2018 von der EU-Kommission ausgerufenen Ziele zur Modernisierung und Vereinfachung der EU-Agrarförderung zu erreichen, sind aus Sicht des DBV im Zuge des GAP-Strategieplans 2023-2027 Verbesserungen und eine Vereinheitlichung des Antragsverfahrens in Deutschland bedeutend. Landwirte und Verwaltungen müssen künftig gleichermaßen entlastet werden. Es geht um konsequente Schritte zur Entbürokratisierung, u.a. durch eine gewollte und praktikable Nutzung der Digitalisierungsfortschritte, durch Fokussierung auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit und durch Anwendung des Single-Audit-Prinzips. Bei den neuen Vorgaben für das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) ab dem Antragsjahr 2023 bittet der DBV die EU-Kommission und in erster Linie die Bundesregierung sowie die zuständigen Länder eindringlich um die Berücksichtigung der folgenden Kernanliegen:

- Die Zeit drängt, denn die Landwirte brauchen schnell Klarheit über die neuen Förderbedingungen ab 2023. EU, Bund und Länder sind aufgefordert, das Jahr 2022 zu nutzen, um den Landwirten ab Anfang 2023 ein funktionstüchtiges und vereinfachtes Antragssystem anzubieten. Darauf müssen sich die Betriebe frühzeitig vorbereiten können.
- National sollten bestehende Kompetenzen und Aufgabenverteilungen zwischen Bund und Ländern grundsätzlich beibehalten werden. Eine deutliche <u>Straffung der Verwaltungs-/Kontrollstrukturen</u> sollten Bund und Länder allerdings mit Nachdruck angehen Kontrollen nur noch durch eine anerkannte Kontrolleinrichtung (Single Audit).



- Konsequente Vereinfachung und Vereinheitlichung des Antragsverfahrens anstreben und Fortschritte aus der Digitalisierung nutzen. Der DBV hat dazu Vorschläge für einen "Agrarantrag 4.0" vorgelegt (https://bit.ly/2XqCe4z), für den insbesondere folgende Rahmenbedingungen im GAP-Strategieplan 2023-2027 geschaffen werden müssen:
 - Verzicht auf Anlastungs- und Sanktionsverfahren.
 - Vollständiger Verzicht auf stichprobenbezogene Vor-Ort-Kontrollen.
 - Praxistaugliche Toleranz- und Bagatellspielräume.
 - Ausreichend Datenschutz und Datensicherheit für den Landwirt.
 - Die Datenerfassung darf nicht im Sinne eines "Gläsernen Landwirts" missbraucht werden: Keine 100-Prozent-Kontrolle von Landwirten und Flächen über das gesamte Jahr hinweg.
 - Der Landwirt muss ein Widerspruchsrecht behalten, insbesondere in Bezug auf diejenigen Daten, die ihm vorgelegt werden und auf die er keinen Einfluss hat.
- Schaffung eines schlanken GAP-Fördersystems: Nachvollziehbare und praxistaugliche Grüne Architektur mit fachlich sinnvoller, schlanker Konditionalität, wenigen einfachen Eco-Scheme-Maßnahmen und einem breiten Angebot an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der 2. Säule.
- Frühwarnsystem bei geringfügigen Verstößen: Der DBV kritisiert angesichts des EU-Rahmens und des GAP-Strategieplans 2023-2027, dass entgegen den EU-Ankündigungen für Vereinfachung und Modernisierung der EU-Agrarförderung im Sinne des sog. "Umsetzungsmodells" ("New Delivery Model") auch künftig mit einem bürokratischen Frühwarnsystem gearbeitet werden soll, welches einen unverhältnismäßigen und zugleich aufwendigen "Eskalationsmechanismus" enthält. Für den DBV ist das aus landwirtschaftlicher Sicht nicht akzeptabel. Demnach bekräftig der DBV seine langjährige Forderung nach der Anwendung einer praktikablen und verhältnismäßigen Bagatellregelung, ähnlich wie sie bereits bis 2014 angewendet worden ist. Toleranzen und Bagatellregelungen sind an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärker auszurichten und einheitlich anwenden. Das Leitmotiv muss aus Sicht des DBV lauten: einfache Anwendbarkeit für Landwirte, geringe Fehleranfälligkeit, leichte Administrierbarkeit, Flexibilität v.a. bei witterungsbedingten Einflüssen.
- Flächenmonitoringsystem ab 2023 bzw. ab 2024: In Teilen ab 2023 und vollständig spätestens ab 2024 haben die Mitgliedstaaten das Flächenmonitoringsystem für den Fördervollzug einzusetzen. Für die Landwirte müssen alle damit möglichen Vereinfachungen und Entlastungen bei der Förder- und Kontrollbürokratie genutzt. Ein möglichst unbürokratisches Flächenmonitoringsystem, das ohne Vor-Ort-Kontrollen auskommt und den Bürokratieaufwand für die Landwirte auf das wesentliche Minimum reduziert, sollte frühzeitige Auszahlungen im Antragjahr unterstützen. Die Anwendung des Flächenmonitoringsystems im Zuge der GAP-Förderung darf aus Sicht des DBV ausschließlich der Umsetzung der förderungsbezogenen Grundlagen dienen. Sämtliche auf diesem Wege geklärten Flächennutzungen (Daten) eines Landwirts in einem Antragsjahr dürfen nur zum Zwecke des Fördervollzugs seitens der Landwirtschaftsverwaltungen verwendet werden.
- Keine verschuldensunabhängige Zurechnung von Konditionalitätsverstößen Dritter zu Lasten des Betriebsinhabers: Laut Entwurf des GAP-Strategieplans 2023-2027 (§ 19 GAPKondG) hat der Betriebsinhaber einen Verstoß gegen die Konditionalitätspflichten durch seine Arbeitnehmer im Betrieb und der Personen, derer er sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedient, in gleichem



Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß. Damit im Zusammenhang steht die Regelung nach § 14 des deutschen GAPInVeKoSG, wonach von einer Kürzung, einer Sanktion oder einem Ausschluss abgesehen werden kann, wenn der Verstoß:

- 1.) die betroffene Person der zuständigen Behörde glaubhaft darlegt, dass weder der Betriebsinhaber noch die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nach § 11 verschuldet haben,
- 2.) die zuständige Behörde auf andere Weise als in Nummer 2 zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Betriebsinhaber, die Angehörigen des Betriebs oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben, (...)

Damit würde gesetzlich in Deutschland erstmalig eine verschuldensunabhängige Zurechnung von Konditionalitätsverstößen Dritter zu Lasten des Betriebsinhabers eingeführt werden. Diese Verschärfung der Haftungsregelung ist nicht vom EU-Basisrecht und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGHs gedeckt. Eine Norm für die uneingeschränkte Zurechnung von Fremdverhalten enthält das EU-Recht nicht. Jedoch gibt Art. 84 der Verordnung (EU) 2116/2021 vor, dass eine Verwaltungssanktion gegen den Begünstigten nur dann verhängt werden kann, wenn der Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigten anzulasten ist. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben muss der Verstoß folglich auf den Betriebsinhaber zurückzuführen sein; es besteht keine verschuldensunabhängige Haftung für das Fehlverhalten Dritter. Daraus ergibt sich, dass ein Handeln Dritter, auch Angestellter des Betriebsinhabers diesem nicht zwingend zugerechnet werden kann. Eine Zurechnung ist begrenzt auf die Fälle, in denen dem Betriebsinhaber ein Tun oder Unterlassen angelastet werden kann, das den Verstoß verursacht hat.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs zur gleichlautenden Vorgängerregelung ist ein Betriebsinhaber lediglich dann für einen Verstoß eines von ihm beauftragten Dritten gegen Cross-Compliance-Anforderungen verantwortlich, wenn er hinsichtlich der Auswahl und der Überwachung des Dritten sowie der ihm gegebenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Verhalten des tatsächlich Handelnden schuldhaft gewesen ist. Somit folgt allein aus der Vergabe von Arbeiten an einen Subunternehmer keine Haftungsfreistellung des Landwirts. Das Kriterium der Auswahl betrifft die beim Dritten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, um Verstöße zu vermeiden. Bezüglich der Überwachung geht es um angemessene Maßnahmen, die eine Verhinderung von Verstößen notfalls gewährleisten, nicht aber allein um eine Kontrolle bzw. Abnahme der Arbeiten. Hinsichtlich der Anweisungen geht es darum, dass Aufträge so formuliert sind, dass Arbeiten nicht zu Verstößen führen. Insofern vertritt der DBV gegenüber der EU-Kommission und der Bundesregierung, dass es keine Änderung der rechtlichen Bewertung nach der GAP 2015 gab, sodass die vorgenannten Vorgaben des EuGHs auch für die Fassung des Art. 84 der Verordnung (EU) 2116/2021 gelten. Deshalb erwartet der DBV von der EU-Kommission, das Deutschland im Zuge der Überprüfung und Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023-2027 aufgefordert wird, seine verschuldensunabhängige Zurechnung von Konditionalitätsverstößen Dritter zu Lasten des Betriebsinhabers aufzuheben und unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung anzupassen hat.



Sammlung von Webhinweisen zum Nachlesen

Auszug von Positionen, Anliegen und Kritik des DBV:

- DBV-Kritik am Bundesratsbeschluss im Dez. 2021: https://bit.ly/3rZcoU9
- Korrekturen erforderlich / Fehlstart vermeiden: https://bit.ly/3g2lrmb
- DBV-Stellungnahme Entwürfe GAP-VOen: https://bit.ly/3prP29R
- Kein Preis-Dumping bei den Eco Schemes: https://bit.ly/3B3kxcu
- DBV/LBV fordern Nachbesserungen Eco Schemes: https://bit.ly/3DY5kvk
- DBV-Vorschlag zur GAP-Förderung ab 2023: https://bit.ly/2S90skN
- DBV-Prioritäten zu GAP-Gesetzen: https://bit.ly/3pEa4j0
- EU-Agrarförderung im Situationsbericht 2020/21: https://bit.ly/3u5mgdl
- Anliegen der Landwirtschaft zur EU-Agrarförderung: https://bit.ly/3oxw0MG
- DBV-Grünlandagenda: https://bit.ly/3v2H5Hh
- DBV-Zukunftskonzept: https://bit.ly/3g1n4g9
- DBV-Kernanliegen zur Bundestagswahl 2021: https://bit.ly/3wZXRbm

Einige DBV-Pressemeldungen zur GAP aus 2021:

- Genehmigung GAP-Strategieplan (15.02.2022): https://bit.ly/3GRhI0Y
- Bundesrat III (17.12.2021): https://bit.ly/3rNNZC8
- Bundesrat II (08.12.2021): https://bit.ly/3oKw7py
- Bundesrat I (24.11.2021): https://bit.ly/364Avt3
- Kritik an Verzögerungen (03.11.2021): https://bit.ly/3Bgqftg
- Verordnungsentwürfe (15.10.2021): https://bit.ly/3r07fPT
- GAP-Anpassungskosten (06.10.2021): https://bit.ly/3GNiThS
- Herbst-AMK (29.09.2021): https://bit.ly/3HMCwYJ
- Korrekturbedarf Eco Schemes (28.07.2021): https://bit.ly/3Bgtv86
- Aktiver Landwirt/Nebenerwerbsbetriebe (18.06.2021): https://bit.ly/34B4NDr
- Stärkung Weidetierhaltung GAP-Reform (14.06.2021): https://bit.ly/34ygyuw
- Bundestagsbeschluss (10.06.2021): https://bit.ly/3HPD6VE
- Bundestagsanhörung (07.06.2021): https://bit.ly/3rLsyBp
- Forderung Verbesserungen GAP-Gesetze (20.05.2021): https://bit.ly/3LBxTU2
- Brüssel (19.05.2021): https://bit.ly/3szUI1G
- Kabinettsbeschluss (13.04.2021): https://bit.ly/3oH4GwU
- AMK-Beschluss (26.03.2021): https://bit.ly/3uLoeUJ
- GAP-Anliegen zur AMK (23.03.2021): https://bit.ly/34QLcij
- DBV-Vorschlag zur GAP ab 2023 (15.03.2021): https://bit.ly/3HQSPUs
- DBV zu Klöckner-Vorschlägen: (01.03.2021): https://bit.ly/3oM00pE

Deutscher Bauernverband

Berlin, 1. April 2022